

Frage, ob die rechtliche Voraussetzung des Vorliegens eines dienstlichen Interesses erfüllt sei, auf die Prüfung zu beschränken sei, ob die Anstellungsbehörde ihr Ermessen offensichtlich fehlerhaft ausgeübt habe. Im Übrigen habe das Gericht das dienstliche Interesse auch fehlerhaft gewürdigt und es versäumt, auch das Interesse des Beamten zu berücksichtigen. Ferner habe das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fehlerhaft angewendet, indem es festgestellt habe, dass die angefochtene Entscheidung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang stehe, obgleich es sich bei dieser weder um eine geeignete noch um die mildeste Maßnahme gehandelt habe. Ebenso habe das Gericht die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der neuen Stelle mit der früheren Stelle fehlerhaft beurteilt. Seinen Darlegungen zufolge würde nämlich jede Umsetzung eines Beamten unter Beibehaltung der vorherigen Besoldungsgruppe dem Kriterium der Gleichwertigkeit der Stellen genügen. Schließlich habe es das Gericht versäumt, die Gesichtspunkte zu bezeichnen, nach denen es den vom Rechtsmittelführer erlittenen immateriellen Schaden geschätzt habe.

Ferner habe das Gericht verschiedene Rechtsfehler begangen. So habe es zunächst die Entscheidung über die Umsetzung des Rechtsmittelführers als bloße interne Organisationsmaßnahme von der Begründungspflicht freigestellt, obgleich die Begründungspflicht als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt sei. Weiterhin habe das Gericht rechtsfehlerhaft das Vorliegen einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren zum Nachteil des Rechtsmittelführers verneint. Das Gericht habe auch das Recht auf Meinungsfreiheit rechtsfehlerhaft angewandt, indem es eine klare Äußerung zu der Frage vermieden habe, in welchem Umfang dem Rechtsmittelführer im vorliegenden Fall das Recht auf Meinungsfreiheit zugestanden habe. Schließlich habe das Gericht auch die Fragen der Wahrung der Verteidigungsrechte und insbesondere des rechtlichen Gehörs vor Erlass der Umsetzungsentscheidung rechtsirrig beurteilt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung der Commissione Tributaria Provinciale di Napoli vom 15. Juli 2004 in dem Rechtsstreit Casa di Cura Privata Salus SpA gegen Agenzia Entrate Ufficio Napoli 4

(Rechtssache C-18/05)

(2005/C 93/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Commissione Tributaria Provinciale di Napoli (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 15. Juli 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Januar 2005, in dem Rechtsstreit Casa di Cura Privata Salus SpA gegen Agenzia Entrate Ufficio Napoli 4 um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Bezieht sich die Befreiung nach Artikel 13 Teil B Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 ⁽¹⁾ auf die entrichtete Vorsteuer für die Anschaffung von Gegenständen, die für von der Steuer befreite Umsätze bestimmt waren, oder auf Sachverhalte, bei denen derjenige, der für solche Umsätze bestimmte Gegenstände erworben hat, sie später an Dritte liefert?
2. Enthält diese Vorschrift unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen, die deshalb in der nationalen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar sind?
3. Welche Bedeutung hat für die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie Artikel 13 Teil B Absatz 1, wonach die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorschrift (Teil B Buchstabe c) die Bedingungen „zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen“ festzusetzen haben?

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 20. Januar 2005

(Rechtssache C-19/05)

(2005/C 93/10)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Januar 2005 (Fax vom 14. Januar 2005) eine Klage gegen das Königreich Dänemark beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind N. B. Rasmussen und G. Wilms; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Dänemark dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere aus Artikel 10 EG und den Artikeln 2 und 8 des Beschlusses 94/728/EG, Euratom ⁽¹⁾ des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften verstoßen hat, dass es der Kommission nicht den Betrag von 18 687 475 DKK an Eigenmitteln zuzüglich Verzugszinsen seit dem 27. Juli 2000 gezahlt hat;
- dem Königreich Dänemark die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der im Klageantrag genannte Betrag entspreche dem Zoll, den die dänischen Zollbehörden im Zeitraum 1994 bis 1997 von einem Unternehmen zu erheben unterlassen hätten, dem sie irrtümlich erlaubt hätten, bestimmte Waren zum Nullsatz einzuführen. Diese Zulassung sei gemäß Anhang 1 Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾ des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif für Waren erteilt worden, die entweder dazu, beim Bau von Wasserfahrzeugen eingebaut zu werden, oder zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeugen bestimmt seien. Tatsächlich seien die Waren jedoch zur Herstellung von Containern bestimmt gewesen und daher, wie die dänischen Behörden später selbst eingeräumt hätten, von der genannten Bestimmung nicht erfasst gewesen.

Die dänischen Behörden hätten es rechtswidrig unterlassen, den genannten Betrag der Kommission als Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Das hierzu von der Kommission geltend gemachte Vorbringen entspricht demjenigen, das sie in ihrer Klageschrift in der Rechtssache C-392/02⁽²⁾ gegen Dänemark geltend gemacht hat.

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 31 vom 8.2.2003, S. 4.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Civile e Penale Forlì vom 14. Dezember 2004 in dem Strafverfahren gegen K. J. W. Schwibbert

(Rechtssache C-20/05)

(2005/C 93/11)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Tribunale Civile e Penale Forlì (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 14. Dezember 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Januar 2005, in dem Strafverfahren gegen K. J. W. Schwibbert um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

— Ist die Anbringung des Kennzeichens der SIAE mit der Richtlinie 92/100/EWG des Rates⁽¹⁾ zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums sowie mit Artikel 3 EG und den Artikeln 23 bis 27 EG vereinbar?

— Ist sie auch mit den Richtlinien 83/189/EWG⁽²⁾ und 88/182/EWG⁽³⁾ des Rates vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 27.11.1992, S. 61.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 18. Januar 2005 in dem Rechtsstreit 1. G. J. Dokter, 2. Maatschap Van den Top, 3. W. Boekhout gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-28/05)

(2005/C 93/12)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Januar 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Januar 2005, in dem Rechtsstreit 1. G. J. Dokter, 2. Maatschap Van den Top, 3. W. Boekhout gegen Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat die sich aus Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Laboruntersuchungen zum Nachweis der MKS von einem der in Anhang B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführten Laboratorien durchgeführt werden, unmittelbare Wirkung?

2 a Ist Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG so auszulegen, dass aus dem Umstand, dass die MKS durch ein Laboratorium festgestellt wird, das nicht in Anlage B der Richtlinie 85/511/EWG aufgeführt ist, rechtliche Konsequenzen zu ziehen sind?

b Falls Frage 2a bejaht wird:

Bezweckt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 85/511/EWG den Schutz der Interessen Einzelner wie der Kläger des Ausgangsverfahrens? Falls nein, können sich Einzelne wie die Kläger des Ausgangsverfahrens auf eine etwaige Verletzung der Verpflichtungen berufen, die sich für die Behörden der Mitgliedstaaten aus dieser Bestimmung ergeben?